

# § 13 Stmk. KSG Zwangsbefugnisse

Stmk. KSG - Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

Die Rechte und Maßnahmen nach den §§ 10 bis 12 können durch die Einsatzkräfte erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

In Kraft seit 01.07.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)